



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 24. Juli 2023

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

192 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle/Westf., S. 197

193 Verkehr; hier: 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bierde-Ohlensehlen (LH-10-1004) der Avacon Netz GmbH im Stadtgebiet Petershagen, S. 199

194 Regionalentwicklung; hier: Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold, S. 200

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 202

196 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 202

197 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 202

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

192

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung

Bezirksregierung Detmold
31.01.2.3-003/2023-004

Detmold, den 14. Juli 2023

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für Ausschreibungsverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für die Stadt Halle (Westf.) wahrnehmen soll.

Zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) wird daher folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung der Submission der Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € durch.

In Einzelfällen auf Wunsch der Stadt auch unterhalb dieses Wertes.

- (2) Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:
 - Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
 - Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
 - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
 - Vorabinformation auf einem Vergabeportal
 - Stichprobenhafte Prüfung der von der Kommune erstellten Vergabeunterlagen
 - Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten

- Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen der Submission mit Niederschrift
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge in VOB Verfahren an die Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben
- Abfrage im Wettbewerbsregister
- Übermittlung der Vergabestatistikdaten

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden der Stadt zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

- (3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, führt die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 101 GO für alle über die Zentrale Submissionsstelle des Kreises abgewickelten Vergabeverfahren durch. Die Revision ist bei der Aufgabenwahrnehmung nur dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (4) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichte und KGSt-Materialien neu. Ermittelt werden die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh dabei mit 0,2 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und des Referates Revision mit 0,1 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Stadt getragen.
- (3) Zusätzlich sind die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Veröf-

entlichungen (Zeitungsanzeigen, etc.) entstehenden Kosten von der Stadt zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.

- (4) Die o.g. Kosten werden zum 31.12. des Jahres fällig.

§ 3 Zusätzlicher Kostenersatz

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) tritt für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Kommune einschließlich der Fahrten nach und von der Stadt erfolgt sind, ein und ersetzt dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.
- (2) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Halle (Westf.) wahr. Diese haftet für Schäden Dritter und trägt die ihr selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit ein Versicherungsschutz nicht bestätigt wird.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Vermold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh sowie der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Durchführung von Submissionen vom 15.09.2020 verändert wird.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens am 01.07.2023, wirksam.

Gütersloh, den 23. Juni 2023
Für den Kreis Gütersloh:
Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Halle (Westf.), den 29. Juni 2023
Für die Stadt Halle (Westf.):
Thomas Tappe
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23./29.06.2023 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle/Westf. über die Durchführung von Submissionen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2023
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Gez. Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.197

193

Verkehr; hier 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bierde-Ohlensehlen (LH-10-1004) der Avacon Netz GmbH im Stadtgebiet Petershagen; Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Erhöhung der beiden Masten 13 und 22

Bezirksregierung Detmold
25.4-36-00-3/23

Detmold, den 18. Juli 2023

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter, plant, den Mast 13 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-10-1004 Bierde-Ohlensehlen um 2 m und den Mast 22 der gleichen Leitung um 4 m zu erhöhen, um dort die nach VDE vorgegebenen Sicherheits-/Bodenabstände herzustellen, die derzeit nicht bzw. nicht mehr eingehalten werden. Beim Mast 13 soll in diesem

Zusammenhang aus statischen Gründen auch das Fundament verstärkt werden.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist angesichts der Leitungslänge von mehr als 15 km gem. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG abhängig. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 14.06.2023 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhalten u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben insoweit berührt, als der Mast 22 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 3420-004 „Altkreis Minden“ (nachstehend LSG) steht. Der Maststandort befindet sich außerdem mit ca. 12 m Abstand nur knapp außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ (VSG); das Spannfeld zwischen ihm und dem Mast 23, in dem sich die Leiterseilaufhängung erhöht, verläuft fast vollständig innerhalb des VSG, das Spannfeld zwischen den Masten 21 und 22 nahe des VSG. Der nicht im LSG liegende Maststandort 13 ist ca. 1,5 km vom VSG entfernt.

Vor allem die leicht erhöhten Leiterseilführungen zwischen den Masten 21 und 23 könnten das VSG beeinträchtigen, indem sie das Risiko für die Vogelarten des VSG und dort rastende Vögel erhöhen, mit den Leiterseilen zu kollidieren.

Konkret lassen jedoch weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch die unter Berücksichtigung des LSG und des VSG zu betrachtende Empfindlichkeit des Raums bei entsprechend überschlüssiger Prüfung nach den Kriterien der UVPG-Anlage 3 Umweltauswirkungen in einem solchen Ausmaß erkennen, dass sie nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Ausschlaggebend ist insbesondere, dass die Hochspannungsfreileitung bereits vorhanden ist. Trasse und Maststandorte bleiben unverändert. Die lediglich geringe Erhöhung des Mastes 22 und die damit einhergehend höheren Leiterseilführungen zwischen den Mast 21 und 23 sind weder mit Flächenin-

spruchnahmen verbunden noch führen sie zu nennenswerten Veränderungen des Landschaftsbildes. Der Bestand des LSG und insbesondere seine Schutzzwecke werden durch die Masterhöhungen in keiner Weise berührt.

Auswirkungen auf das VSG sind einer FFH-Vorprüfung unterzogen worden und können ebenfalls ausgeschlossen werden. Diesbezüglich geht mit der Erhöhung des Mastes 22 für die Vogelarten des VSG und dort Station machende Rastvögel zwar grundsätzlich auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos einher. Die Erhöhung ist jedoch nicht signifikant und führt weder zu einer Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die unabhängig davon ggf. wünschenswerte Anbringung von Vogelschutzmarkierungen an den Leiterseilen ist daher nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich zudem plausibel dargelegt, dass die gebietsschutzrechtlich nicht erforderliche Anbringung von Vogelschutzmarkierungen aus statischen Gründen auch nicht möglich bzw. zumindest unverhältnismäßig wäre, weil die Leitung die zusätzlich entstehenden Wind- und Traglasten nicht aufnehmen kann, so dass weitere Sanierungsmaßnahmen mit anderweitigen Eingriffen in das VSG notwendig würden.

Sonstige Eingriffe in das VSG sind ausschließlich temporärer Art und ebenfalls nicht erheblich.

Für den Mast 13 und die Spannfelder von Mast 12 bis Mast 14 können entsprechende Risiken schon angesichts der Entfernung zum VSG von rd. 1,5 km und der nur 2 m betragenden Masterhöhung ausgeschlossen werden.

Sonstige von den geringen Veränderungen der vorhandenen Hochspannungsfreileitung ausgehende bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkungen, die unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. So lassen beispielsweise die sich teilweise in das gesetzlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Weser erstreckenden Baumaßnahmen den Bestand des Überschwemmungsgebietes und die Größe der Retentionsräume unberührt.

Der Kreis Minden-Lübbecke mit der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde, die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie auch die angehörten Naturschutzverbände – hier vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke (ANU) – haben dem Verzicht auf eine UVP ausdrücklich zugestimmt.

Die erforderliche landschaftsrechtliche Befreiung hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke am 05.06.2023 zusammen mit der Eingriffsgenehmigung bereits erteilt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.199

Regionalentwicklung; hier Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 24. Juli 2023

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 beschlossen, den Regionalplan OWL zu erarbeiten. Dem Beschluss lag der Planentwurf des Regionalplans OWL mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in einem Maßstab von 1:50.000 sowie Erläuterungskarten zu Grunde.

Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 1. November 2020 bis einschließlich 31. März 2021 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und aufbereitet hat.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 (Drucksache Nr. RR-4/2023) hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

Der Regionalplan OWL umfasst den folgenden Geltungsbereich:



Auslegung:

Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

01. August 2023 bis einschließlich 02. Oktober 2023.

Sie sind online abrufbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>.

Der Link zu den Planunterlagen wird außerdem auch auf den Internetseiten der Kreise Gütersloh (<https://www.kreis-guetersloh.de/>), Herford (<https://www.kreis-herford.de/>), Höxter (<https://www.kreis-hoexter.de/>), Lippe (<https://www.kreis-lippe.de/>), Minden-Lübbecke (<https://www.minden-luebbecke.de/>) und Paderborn (<https://www.kreis-paderborn.de/>) und der kreisfreien Stadt Bielefeld (<https://www.bielefeld.de/>) veröffentlicht.

Die Planunterlagen umfassen:

- Planentwurf Regionalplan OWL mit integrierter Begründung sowie Erläuterungen mit
- textlichen Festlegungen (Textteil),
- zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000),
- Erläuterungskarten und
- Umweltbericht mit Anhängen.

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, stehen diese während der oben genannten Auslegungsfrist bei der

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr) für jede Person zur Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegerätes.

Stellungnahme:

Die Abgabe von Stellungnahmen kann innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, bis einschließlich 2. Oktober 2023, über die Online-Plattform

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen/1003713>

abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem abgegeben werden

- elektronisch per E-Mail an beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de
- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold.

Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt nicht.

Hinweis:

Nach Ablauf der Frist des 2. Oktober 2023 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im

Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Weiteres Verfahren:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPIG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Rechtskraft erlangt. Dem Regionalplan wird eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.200

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 17. Juli 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 212 029 346 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.202

196 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 17. Juli 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 164 683 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.202

197 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Rahden, den 12. Juli 2023

Das Sparkassenbuch Nr. 30100002 ist abhandengekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Stadtparkasse Rahden
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.202



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold